

Kreis Lippe

Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz auf Herstellung eines Strahlursprunges am Unterlauf der Bega der Stadt Bad Salzuflen

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Stadt Bad Salzuflen, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Wasserrechtliche Genehmigung auf Herstellung eines Strahlursprunges am Unterlauf der Bega in der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 25, Flurstück 668 der Stadt Bad Salzuflen

Die beantragte Genehmigung umfasst die naturnahe Herstellung und Neuprofilierung eines Gewässerverlaufs in der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 25, Flurstück 668 der Stadt Bad Salzuflen auf einer Gesamtlänge von rund 550 Metern. Durch die Neuprofilierung wird die Lauflänge der Bega in diesem Abschnitt um rund 210 Metern verlängert und das Sohlgefälle somit reduziert. Der Altverlauf der Bega wird teilweise verfüllt, die verbleibenden offenen Abschnitte dienen als Retentionsraum für Hochwasser.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 4.8.2014

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Lockstedt